

Standaufsichtsordnung des Post-Sportvereins Würzburg e.V.

Stand: 21.10.2021

§ 1 Grundsätze

- (1) Jede Person, die sich auf der Schießstätte aufhält, muss sich so verhalten dass durch sie oder ihr Verhalten keine Gefahr für sie selbst oder für andere entsteht.
- (2) Jeder Schütze ist dafür verantwortlich, die rechtlichen Vorgaben (insbesondere des Waffen- und ggf. Sprengstoffrechts) einzuhalten.
- (3) Jeder Schütze ist dafür verantwortlich, dass nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die zum sportlichen Schießen zugelassen sind und für die die Schießstätte zugelassen ist.
- (4) Jeder Schütze, der am Schießtraining teilnimmt ist verpflichtet ein gültiges Ausweisdokument und ggf. seine waffen- und / oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse mitzuführen (§ 38 WaffG). Die verantwortliche Aufsichtsperson ist berechtigt, diese Dokumente zu kontrollieren. Personen, die diese Dokumente nicht vorweisen können, können durch die verantwortliche Aufsichtsperson vom Schießbetrieb ausgeschlossen werden.
- (5) Jeder Schütze muss sich, bevor er mit dem Training beginnt, vollständig und gut leserlich in die Schießkladde eintragen und sich persönlich bei der für seinen Schießstand zuständigen verantwortlichen Aufsichtsperson melden.
- (6) Ein Schießbetrieb darf nur erfolgen, wenn sich eine verantwortliche Aufsichtsperson auf dem Schießstand befindet und das Schießen freigegeben hat.

<p>Schießen nur mit Aufsicht! Persönliche Präsenz beim Schützen!</p>
--

§ 2 Organisation

- (1) Jede Vereinsmitglied, das mindestens einmal pro Jahr aktiv am Schießbetrieb teilnimmt, ist verpflichtet, sich als verantwortliche Aufsichtsperson einteilen zu lassen und die hierfür erforderliche Ausbildung unverzüglich zu absolvieren.
- (2) Die Sportleitung ist für die Einteilung und Einweisung der Aufsichtspersonen verantwortlich. Sie kann die Durchführung an geeignete Vereinsmitglieder delegieren.
- (3) Verantwortliche Aufsichtspersonen werden von der Sportleitung schriftlich benannt und in einer Aufsichtenliste erfasst. Diese enthält für jede Aufsichtsperson folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Nachweis der Sachkunde und ggf. der Eignung für die Kinder- und Jugendarbeit.
- (4) Vor Aufnahme der Tätigkeit als verantwortliche Aufsichtsperson muss eine Einweisung auf der Schießanlage erfolgen. Diese ist zu dokumentieren.

- (5) Für jeden Trainingstermin (§ 3 Abs. 1) werden drei verantwortliche Aufsichtspersonen eingeteilt:
 1. eine Aufsichtsperson für den 10-m-Stand (Luftdruck)
 2. eine Aufsichtsperson für den 25-m-Stand (Präzision und Duell)
 3. eine Aufsichtsperson für den 50-m-Stand (Großkaliber oder Kleinkaliber)
- (6) Die auf dem 25-m-Stand eingeteilte verantwortliche Aufsichtsperson, nimmt die Aufsicht auf dem Duellstand und den Schützenständen 1 bis 5 des Präzisionsstands wahr. Auf den Schützenständen 6 bis 10 des Präzisionsstands darf nur geschossen werden, wenn eine weitere geeignete Person die Aufsicht für diese Stände übernimmt.
- (7) Auf den 50-m-Ständen kann mit einer eingeteilten Aufsichtsperson nur auf einem der beiden Stände geschossen werden. Wenn Schützen auf beiden Ständen trainieren möchten, muss entweder eine weitere geeignete Person die Aufsicht auf einem Stand übernehmen oder die Großkaliber- und Kleinkaliberschützen trainieren gemeinsam auf dem Großkaliber-Stand.
- (8) Jedes als verantwortliche Aufsichtsperson eingeteilte Vereinsmitglied ist verpflichtet, die eingeteilten Aufsichtstermine gewissenhaft wahrzunehmen und im Verhinderungsfall selbständig für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.
- (9) Die eingeteilten Aufsichtspersonen müssen pünktlich zum Trainingsbeginn anwesend sein und bis zum Ende der offiziellen Schießzeit gem. § 3 anwesend bleiben. Es sollen sich keine Schützen alleine auf der Schießanlage aufhalten.
- (10) Vereinsmitglieder, die einen Aufsichtstermin unentschuldigt und ohne für eine geeignete Ersatzperson gesorgt zu haben nicht wahrnehmen, werden vom Vorstand schriftlich ermahnt. Im Wiederholungsfall kann durch den Vorstand ein Ausschluss vom Schießbetrieb (Training, Meisterschaften, RWK) für bis zu 3 Monate ausgesprochen werden.
- (11) Vereinsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen beim Vorstand die Befreiung von der Pflicht zur Übernahme der Standaufsicht beantragen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Vereinsmitglieder, die aktiv am Schießtraining oder Wettkämpfen teilnehmen, auch die verantwortliche Standaufsicht wahrnehmen können.
- (12) Jede eingeteilte Aufsichtsperson muss sich ausweisen können und ihre Ausbildung sowie Benennung für die Aufgabe der Standaufsicht und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nachweisen können (§ 10 Abs. 3 AWaffV).
- (13) Jede eingeteilte Aufsichtsperson trägt sich vor Übernahme der Aufsicht gut leserlich in die hierfür vorgesehenen Tafeln und die Schießkladde ein.
- (14) Die Obhut von Kindern und Jugendlichen darf nur von Personen wahrgenommen werden, die über die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Vereinsübungsleiter, Jugendleiter-Card) verfügen (§ 10 Abs. 5 AWaffV).
- (15) Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllen und als Aufsichtsperson benannt sind, können, mit Zustimmung der eingeteilten verantwortlichen Aufsichtsperson, ohne eine weitere Aufsichtsperson schießen, wenn sich keine anderen Personen auf dem jeweiligen Schießstand aufhalten.

- (16) Anwesende Vereinsmitglieder, die die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllen, sollen den eingeteilten Aufsichtspersonen ermöglichen, selbst kurzzeitig zu trainieren.

§ 3 Schießzeiten

- (1) Die folgenden Schießzeiten (mit Ausnahme von Feiertagen) stehen für das allgemeine Training zur Verfügung:
1. Dienstag von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 2. Donnerstag von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 3. Sonntag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (2) Der späteste Trainingsbeginn ist 60 Minuten vor Ende der Schießzeit. Wenn zu diesem Zeitpunkt niemand mehr schießt, kann die verantwortliche Aufsichtsperson das Training beenden. Die Schießzeit endet dann entsprechend früher.
- (3) Andere Schießzeiten sind mit vorheriger Genehmigung des Vorstands möglich. Sie dürfen nur im Rahmen der rechtlich zulässigen Schießzeiten (Genehmigungsbescheid) liegen. Dabei muss eine Person vorab benannt werden, die für die Einteilung der verantwortlichen Aufsichtspersonen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung verantwortlich ist.
- (4) Bei Rundenwettkämpfen ist der Mannschaftsführer für die rechtzeitige Meldung des Termins und die Sicherstellung der verantwortlichen Aufsichtsperson verantwortlich.

§ 4 Wahrnehmung der verantwortlichen Standaufsicht

- (1) Es dürfen ausschließlich Personen die Aufgaben der verantwortlichen Standaufsicht wahrnehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Mindestalter: 18 Jahre
 2. Vereinsmitgliedschaft seit mindestens 6 Monaten
 3. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung
 4. Waffensachkunde gem. § 7 WaffG (Ausnahme: Aufsichtspersonen, die ausschließlich auf dem 10-m-Stand (Luftdruck) eingesetzt werden)
 5. Ausbildung zur verantwortlichen Standaufsicht.
 6. Bestellung durch den Vereinsvorstand (Sportleitung).

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der verantwortlichen Standaufsicht

- (1) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat das Schießen ständig zu beaufsichtigen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die in der Schießstätte anwesenden Personen durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren

- verursachen (§ 11 Abs. 1 AWaffV). Sie muss sich deshalb im Schießstand befinden und bei Bedarf unverzüglich eingreifen können.
- (2) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen (§ 11 Abs. 1 AWaffV).
 - (3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind gegenüber den anwesenden Schützen weisungsbefugt. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten (§ 11 Abs. 2 AWaffV). Schützen, die den Schießbetrieb stören oder gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen sind zu ermahnen bzw. des Standes zu verweisen (§ 11 Abs. 1 AWaffV). Die Sportleitung ist über derartige Vorfälle zu informieren.
 - (4) Die verantwortliche Aufsichtsperson gibt das Schießen frei (Kommando „Feuer frei“) und lässt das Schießen einstellen (Kommando „Sicherheit“). Die Anordnungen gelten für alle Schützen auf dem jeweiligen Schießstand.
 - (5) Wenn nicht genügend Aufsichtspersonen anwesend sind, darf nur auf den Schießständen geschossen werden, auf denen sich eine Aufsichtsperson befindet (§ 10 Abs. 1 AWaffV).
 - (6) Wenn die verantwortliche Aufsichtsperson den Schießstand verlässt, ist das Schießen einzustellen, es sei denn, eine andere Person, die die Voraussetzungen gem. § 4 erfüllt, übernimmt solange deren Aufgaben.
 - (7) Die verantwortliche Aufsichtsperson übt das Hausrecht über die gesamte Liegenschaft aus, solange kein Mitglied des Vereinsvorstands oder des Vereinsausschusses anwesend ist.
 - (8) Die verantwortliche Aufsichtsperson entscheidet, welche Teile des Schießstandes genutzt werden können. Sie kann den Schützen bestimmte Schützenstände zuweisen.
 - (9) Bei Unfällen und sonstigen Zwischenfällen ist der Schießbetrieb unverzüglich einzustellen (§ 11 Abs. 1 AWaffV). Die verantwortliche Aufsichtsperson hat alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
 - (10) Die Betreuung von Gästen und Interessenten kann durch die eingeteilten Aufsichtspersonen nur übernommen werden, wenn nicht auf alle Schießständen trainiert wird. Deshalb sollen Gäste und Interessenten vorher einen Termin vereinbaren, an dem die Betreuung gewährleistet werden kann (z. B. durch ein Vorstandsmitglied).
 - (11) Die eingeteilten Aufsichtspersonen sind nicht für die Ausgabe von Getränken oder die Getränkekasse zuständig.

§ 6

Ausgabe und Rücknahme von Vereinswaffen

- (1) Ein Anspruch auf Ausgabe von Vereinswaffen und Munition besteht nicht. In der Regel ist die Ausleihe nur zum Trainingsbeginn oder nach vorheriger Absprache möglich. Der Ausleiher hat sich nach der ausgabeberechtigten Person zu richten.
- (2) Die Ausgabe und Rücknahme von Luftdruckwaffen einschließlich der Geschosse ist Aufgabe der auf dem 10-m-Stand eingeteilten verantwortlichen Aufsichtsperson.

- (3) Die Ausgabe aller anderen Waffen und Munition erfolgt ausschließlich durch die vom Vorstand benannten Vereinsmitglieder.
- (4) Die Ausgabe von Vereinswaffen zum nicht unmittelbaren Gebrauch auf dem Schießstand erfolgt ausschließlich durch ein in der Vereins-Waffenbesitzkarte eingetragenes Vereinsmitglied.
- (5) Grundsätzlich ist derjenige, der die Waffe und Munition bzw. Geschosse ausgegeben hat dafür verantwortlich, dass diese wieder ordnungsgemäß zurückgegeben und aufbewahrt werden.
- (6) Vereinswaffen (mit Ausnahme von Luftdruckwaffen) werden nur gegen Vorlage eines Ausweisdokuments (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) ausgegeben. Das Ausweisdokument wird bis zur Rückgabe der Waffe (und ggf. Munition) als Sicherheit einbehalten.
- (7) Jede Vereinswaffe ist vor der Ausgabe und vor der Rücknahme auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu kontrollieren.
- (8) Der Ausleiher haftet für alle Schäden an der Vereinswaffe, die bei der Rücknahme festgestellt werden und die nicht bei der Ausgabe dokumentiert wurden.
- (9) Ausgegebene Waffen sind durch den Ausleiher vor der Rückgabe fachgerecht zu reinigen. Das Reinigungsmaterial wird vom Verein zur Verfügung gestellt.

§ 7 Abschließende Regelungen

- (1) Diese Standaufsichtsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2021 beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage zur Standaufsichtsordnung – Rechtsgrundlagen (Auszüge)

§ 27 WaffG – Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt und eine Versicherung gegen Haftpflicht für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen in Höhe von mindestens 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Personen in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtverordnung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5 hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

[...]

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lFB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzella-der-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich oder elektronisch sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

[...]

§ 10 AWaffV – Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugend

(1) Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Auf-

sichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

(2) Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich oder elektronisch anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend bei der von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

(4) Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

(5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die

1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

(6) Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 – Aufsicht

(1) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

(2) Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

(3) Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.

§ 34 AWaffV – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 des Waffengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 den Schießbetrieb aufnimmt oder fortsetzt,

[...]

6. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 das dort genannte Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

7. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 5 Einblick nicht oder nicht rechtzeitig gewährt,

8. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 das Schießen nicht beaufsichtigt,

9. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte nicht untersagt,

10. entgegen § 11 Abs. 2 eine Anordnung nicht befolgt,

6.1.6.1 Schießstandrichtlinien – Elektrische Betriebsmittel

[...] Die Ausleuchtung der Schützenpositionen muss gewährleisten, dass die verantwortlichen Aufsichtspersonen den Schießbetrieb bzw. die Schützen ohne visuelle Beeinträchtigung beaufsichtigen können.